SATZUNG

(in der Fassung vom 13. Mai 2019)

PIN. Freunde der Pinakothek der Moderne e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

PIN. Freunde der Pinakothek der Moderne e.V.

(2) Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur nach § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AO sowie die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe nach § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Sammlung Moderne Kunst und der Staatlichen Graphischen Sammlung (im Folgenden gemeinschaftlich auch Staatliche Sammlungen genannt), insbesondere beim Ausbau ihrer Sammlungen und bei der Förderung von Ausstellungen und Kunstvermittlungsprojekten. Ferner wird der Vereinszweck verwirklicht durch die Förderung der Museen "Die Neue Sammlung - The Design Museum", "Architekturmuseum der TU München" und "Museum Brandhorst" wie vorgenannt, solange sie im Verbund der Pinakothek der Moderne auftreten. Des Weiteren wird der Satzungszweck verwirklicht durch die Förderung der Kunstvermittlung und des zweiten Bauabschnitts der Pinakothek der Moderne.

Der Vereinszweck soll vor allem erreicht werden

- a) durch die Anschaffung von Kunstwerken und deren leihweise Überlassung an die vorgenannten Museen;
- b) durch die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung solcher Werke durch die vorgenannten Museen oder durch deren volle Finanzierung;
- c) durch die Förderung von Ausstellungen und Publikationen der vorgenannten Museen sowie deren Vorbereitung:
- d) durch die Förderung von Vermittlungsprojekten der vorgenannten Museen oder die Förderung von solchen Projekten, die die Inhalte der vorgenannten Museen verbreiten wie Social Media Projekte, Website, Werbung;

e) durch Gründung einer rechtsfähigen öffentlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt, insbesondere die Förderung der Bayerischen Museen, vor allem der unter (1) genannten Museen.

Der Verein fördert insbesondere zeitgenössische Kunst, moderne Architektur und modernes Design. Darüber hinaus fördert der Verein Ausstellungen und Publikationen von Kunstwerken in deutschen und ausländischen Museen.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder, Kuratoriums- oder Vorstandsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei der Verwirklichung des Förderungszwecks ist der Vorstand frei, zu entscheiden, mit welcher Gewichtung die Förderung der einzelnen Museen der Pinakothek der Moderne erfolgt.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen jeder Art werden.

Der Verein hat ordentliche Mitglieder (z. B. Einzelpersonen, Firmenmitglieder, Juniormitglieder, Schnuppermitglieder), geborene Mitglieder, Förderer und Ehrenmitglieder.

- a) Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren schriftliche Annahme durch den geschäftsführenden Vorstand erworben. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
- b) Geborene Mitglieder sind die jeweiligen Direktoren der in § 2 (1) genannten Staatlichen Sammlungen und Museen sowie der amtierende Stiftungsratsvorsitzende der Stiftung Pinakothek der Moderne.
- c) Förderer des Vereins sind natürliche und juristische Personen, die sich gegenüber dem Vorstand zur regelmäßigen Zahlung eines durch Vorstandsbeschluss festgelegten Mindestförderbeitrags verpflichtet haben.
- d) Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Persönlichkeiten ernennen, die sich besondere Verdienste um die Geschicke und Bestrebungen des Vereins erworben haben. Eine Ernennung auf Zeit ist ebenfalls möglich.

- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft oder die Vereinszugehörigkeit als Förderer oder Ehrenmitglied erlischt
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod oder Insolvenz, bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen durch Liquidation oder Insolvenz;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres;
 - c) durch Ablauf der Laufzeit der Mitgliedschaft.

Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt darüber hinaus durch Ausschluss auf Grund eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes, wenn trotz zweimaliger Mahnung die Einzahlung des fälligen Mitgliedsbeitrags nicht erfolgt ist oder das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins gröblich verletzt hat.

§ 5 Einkünfte

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen
 - a) aus Beiträgen und freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder;
 - b) aus einmaligen Beiträgen und Zuwendungen jeder Art von Förderern und anderen Personen und Instituten;
 - c) aus Erträgnissen des Vereinsvermögens und sonstigen Einnahmen.
- (2) Ehrenmitglieder, Förderer sowie geborene Mitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.
- (3) Die Mindesthöhe der Beiträge der ordentlichen Mitglieder jeweils getrennt nach natürlichen Personen und juristischen Personen einschließlich Personenvereinigungen - werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand kann in eigenem Ermessen den Mitgliedsbeitrag für lang gediente Mitglieder auf Antrag herabsetzen oder ganz erlassen.
- (4) Der Beitrag ist erstmals innerhalb von acht Wochen nach der Aufnahme, im Übrigen alljährlich bis Ende Februar zu entrichten, möglichst durch SEPA-Einzug.
- (5) Nehmen die Staatlichen Sammlungen oder die weiteren unter § 2 (1) genannten Museen Leihgaben, die dem Verein als Sachspenden zugewendet wurden, nicht an oder geben Leihgaben des Vereins zurück, können diese vom Verein veräußert werden. Die Gegenleistung für die Veräußerung ist entsprechend dem Vereinszweck zu verwenden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand:
- c) das Kuratorium;
- d) der Beirat.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorsitzende des Kuratoriums, die einfache Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes oder mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen. Zu den Mitgliederversammlungen sind die ordentlichen Mitglieder, die geborenen Mitglieder, die Förderer und die Ehrenmitglieder schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen. Die Einladung kann auch per E-Mail an die letztbekannte, dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse erfolgen.

§ 8 Vorsitz in der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle der Verhinderung einer seiner Stellvertreter und bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 9 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes oder deren Bestätigung. Gewählt werden kann jedes ordentliche Mitglied, das mindestens ein Jahr vor seiner Wahl in den Verein aufgenommen worden ist;
 - b) die Entgegennahme und Billigung des Jahresberichts des Vorstands und der Rechnungsprüfer sowie des Jahresabschlusses;
 - c) die Entlastung des Vorstandes;

- d) der Vorschlag zur Wahl und die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 5.
- (2) Solange keine Neuwahl der Rechnungsprüfer stattgefunden hat, werden die Geschäfte von den bisherigen Rechnungsprüfern weitergeführt.

§ 10 Abstimmung in der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied, jedes geborene Mitglied, jeder Förderer sowie jedes Ehrenmitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, über den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes sowie über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzuleiten ist. Die Zuleitung kann an die letztbekannte E-Mail-Adresse erfolgen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens neun Mitgliedern sowie den geborenen Mitgliedern gemäß § 4 (1) b).
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, bis zu drei stellvertretende Vorsitzende sowie einen Schatzmeister. Geborene Mitglieder können nicht Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister sein. Der Schatzmeister kann gleichzeitig Vorsitzender des Vorstandes oder ein Stellvertreter sein. Diese Wahl findet im gleichen Turnus statt wie die Wahl zum Vorstand. Sie bedarf einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsmitglieds, das dem Vorstand am längsten angehört.
- (3) Der erste stellvertretende Vorsitzende hat in allen Fällen, in denen er in Stellvertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet
 - a) nach Ablauf von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt;

- b) durch Widerruf seiner Bestellung. Dies ist aus wichtigem Grund mit einfacher Mehrheit möglich;
- c) durch Beendigung der ordentlichen Vereinsmitgliedschaft;
- d) durch Amtsniederlegung.
- (5) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während seiner Wahlperiode kann sich der Vorstand selbst durch Zuwahl ergänzen. Das zugewählte Mitglied bedarf der Bestätigung für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Kuratoriums. Der Vorstand nimmt auch die Aufgaben des Vereins in seiner Stellung als Stifter wahr. Er kann mit der organisatorischen Durchführung einen Geschäftsführer beauftragen.
- (2) Da der Vorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht, besorgen die nach § 11 (2) gewählten Mitglieder des Vorstandes als geschäftsführender Vorstand die organisatorische Durchführung der Vereinsgeschäfte. Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
- (3) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich gemäß § 26 (2) BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten, darunter der Vorstandsvorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender oder der Schatzmeister.
- (4) Zu den Sitzungen des Vorstands werden die Mitglieder des Vorstands und der Vorsitzende des Kuratoriums vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich berufen.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die dasjenige Vorstandsmitglied zu unterzeichnen hat, welches vom Vorstand mit der Führung der Niederschrift beauftragt wurde.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder des Vorstandes anwesend oder vertreten sind. Vorstandsmitglieder können sich nur durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Der Stiftungsratsvorsitzende kann sich durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrats der Stiftung Pinakothek der Moderne vertreten lassen.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand kann Gäste zur Vorstandssitzung einladen.
- (8) Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der zu einer Vorstandssitzung erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (9) In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung durch schriftliche oder fernschriftliche Stimmabgabe oder eine Stimmabgabe per E-Mail (Umlaufverfahren) zulässig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder des Vorstandes der Beschlussfassung im Umlaufverfahren schriftlich, fernschriftlich oder per E-Mail zustimmen. Das Umlaufverfahren ist nicht möglich, wenn ein Mitglied des Vorstandes der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht. Wird keine Stimme im Umlaufverfahren abgegeben, ist dies kein Widerspruch im Sinne von Satz 2, sondern eine Enthaltung im Rahmen der Beschlussfassung nach Satz 1.
- (10) Zu den Aufgaben des Vorstandes zählt auch die Veräußerung von gekündigten Leihgaben nach § 5 (5).

§ 13 Kuratorium

- (1) Der Vorstand beruft nach vorheriger Abstimmung mit dem Stiftungsratsvorsitzenden der Stiftung Pinakothek der Moderne die Mitglieder des Kuratoriums. Eine Berufung als Mitglied des Kuratoriums setzt in der Regel voraus, dass das Kuratoriumsmitglied Förderer des Vereins nach § 4 (1) c ist. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederberufung ist möglich.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
 - Die so gewählten Mitglieder des Kuratoriums übernehmen als Kuratoriumsausschuss bei kurzfristig anstehenden Entscheidungen die Verantwortung des Kuratoriums gegenüber dem Vorstand. Der Kuratoriumsausschuss wird vom Vorsitzenden geleitet.
 - Die Amtszeit des Vorsitzenden bzw. der Stellvertreter beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Kuratoriums sind nicht zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt.
- (3) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Das Kuratorium ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Einladung und Leitung obliegen dem Stiftungsratsvorsitzenden der Stiftung Pinakothek der Moderne gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied des Vereins.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Kuratoriumssitzungen teilzunehmen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kuratoriumsvorsitzenden.
- (6) Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail ist zulässig, wenn kein Mitglied des Kuratoriums diesem Verfahren innerhalb von 14 Tagen widerspricht.
- (7) Das Kuratorium steht dem Vorstand in Fragen der Geschäftsführung beratend zur Seite. Bei wichtigen die Entwicklung des Vereins bestimmenden Entscheidungen soll das Kuratorium gehört werden. Die Anhörung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

Das Kuratorium muss um seine Zustimmung gefragt werden bei:

- a) einer Veränderung des Vereinszwecks gemäß § 2 der Satzung;
- b) der Auflösung des Vereins gemäß § 16 der Satzung;
- (8) Der Ausschluss aus dem Kuratorium kann aus wichtigem Grunde von Vorstand und Kuratorium einstimmig beschlossen werden.
- (9) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder gemäß § 4 (1) d in das Kuratorium berufen.

§ 14 Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat bestellen. Einzelne Mitglieder des Beirats werden im Auftrag des Vorstands für besondere Aufgaben tätig.
- (2) Die Mitglieder des Beirats sind nicht zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Beirats können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 15 Datenschutz

Der Verein ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder im Rahmen der Mitgliedsverwaltung zu verarbeiten. Die Mitglieder stimmen zu, dass die Daten der Mitglieder im Interesse der Förderung der in § 1 genannten Museen diesen für Ausstellungen sowie weitere Veranstaltungen der genannten Museen zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind ferner damit einverstanden, dass ihr Name in der jährlich erscheinenden Chronik genannt wird.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die in § 2 (1) genannten Staatlichen Sammlungen und Museen mit der Auflage, das erhaltene Vermögen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zur Förderung dieser Sammlungen zu verwenden. Dabei sollte das Vermögen unter den Sammlungen angemessen unter Beachtung der mit den bestehenden Leihverträgen getroffenen Entscheidungen verteilt werden.
- (2) Bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an den Bayerischen Staat mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Kunst und Kultur sowie Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im öffentlichen Interesse zu verwenden.

Tag der Errichtung: 09.11.1965

Geändert mit Beschluss vom 13.05.2019